

Vereinssatzung des Instituts für Landeskunde im Saarland (IfLiS) e.V. in der Fassung vom ##.##.2011

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Institut für Landeskunde im Saarland e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Schiffweiler.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, Landes- und Volkskunde des Saarlandes und angrenzender Räume wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren. Er soll alle an Landes- und Volkskunde sowie Regionalgeschichte interessierten Wissenschaftszweige zu gemeinsamer Arbeit zusammenführen. Er vermittelt die gewonnenen Erkenntnisse der Allgemeinheit und unterstützt im Rahmen seiner Aufgaben die Durchführung von Projekten des Saarlandes.
- (2) Der Verein nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - 1) die Koordinierung landeskundlicher Forschung im Saarland und Sammlung einschlägiger Materialien,
 - 2) die Durchführung eigenständiger angewandter Forschung auf dem Gebiet der Landeskunde des Saarlandes und angrenzender Räume,
 - 3) die wissenschaftliche Begleitung regionaler Entwicklungsprojekte im Saarland,
 - 4) die Durchführung interregional vergleichender Studien mit Bezug zum Saarland,
 - 5) die Erstellung von Publikationen zur landeskundlichen Forschung im Saarland.
- (3) Über die wissenschaftliche Erforschung und Dokumentation hinaus hat der Verein folgende Aufgaben:
 - 1) wissenschaftliche Politikberatung mit den Schwerpunkten Stadtentwicklung, Dorferneuerung, Industriekultur, Landschaftsentwicklung, Klimawandel und demographische Entwicklung,
 - 2) Fortbildung für Beschäftigte, behördliche Einrichtungen und politische Mandatsträger im Rahmen seiner Aufgaben,
 - 3) Aufbau eines landesweiten Netzwerks zum Austausch landeskundlicher Informationen,
 - 4) Unterhaltung und Ausbau einer öffentlichen Bibliothek zur Landeskunde des Saarlandes und angrenzender Räume,
 - 5) Organisation von Wettbewerben,
 - 6) Organisation von Tagungen und Konferenzen mit Bezug zu den in Absatz 2 genannten Aufgaben.

- (4) Der Verein übt seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem Saarland, vertreten durch das zuständige Ministerium, aus. Des Weiteren übt der Verein seine Tätigkeit vor allem mit der Universität des Saarlandes sowie den heimatkundlichen Organisationen aus.
- (5) Der Verein soll Verbindungen zu in- und ausländischen wissenschaftlichen Institutionen und Vereinigungen pflegen, die vergleichbare Ziele verfolgen.

§ 3 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins ist das Saarland, vertreten durch das zuständige Ministerium. Daneben kann Mitglied des Vereins auch jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 erbringen auf der Grundlage einer freiwilligen Selbstverpflichtung einen Mitgliedsbeitrag zur Erreichung des Vereinszwecks. Der Mitgliedsbeitrag kann in besonderen Fällen auch in Form eines ideellen Beitrags erbracht werden. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestmitgliedsbeitrag festlegen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1) schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat,
 - 2) Tod einer natürlichen Person oder Auflösung einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts,
 - 3) Auflösung des Vereins oder
 - 4) Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit der Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.

- (5) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft des Saarlandes, vertreten durch das zuständige Ministerium, kann das Saarland vom Verein die Übertragung der Namensrechte verlangen.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Direktor,
- 4) der Wissenschaftliche Beirat.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind mit Ausnahme des Direktors ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können erstattet werden.

§ 6 Organisation der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich ein.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies durch das Saarland, vertreten durch das zuständige Ministerium, oder einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zur Versammlung ordnungsgemäß alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Vertreter des Saarlandes, vertreten durch das zuständige Ministerium, anwesend sind.

- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig. Das Saarland, vertreten durch das zuständige Ministerium, kann drei Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden und hat drei Stimmen; hier ist eine Stimmrechtsübertragung zulässig. Die Stimmen des Landes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte in schriftlicher und geheimer Wahl einen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und einen Stellvertreter jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende und der Stellvertreter führen ihre Ämter bis zur Wahl von Nachfolgern weiter.

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für eine Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.

- (7) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm benannten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese wird den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugeleitet.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung oder Delegation anderen Organen obliegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidungen über folgende Aufgaben nicht übertragen:
 - 1) Aufnahme neuer Mitglieder bei Versagung durch den Vorstand,
 - 2) Ausschluss von Mitgliedern,
 - 3) die Wahl des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und eines Stellvertreters,
 - 4) Wahl des Direktors,
 - 5) Vorschlag zur Berufung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
 - 6) Kenntnisnahme des vom Vorstand vorzulegenden Rechenschaftsberichts über das vergangene Jahr,
 - 7) Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Institutsarbeit sowie die Prüfung und Genehmigung des künftigen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats,
 - 8) Beschlüsse von grundsätzlicher forschungspolitischer Bedeutung oder solche mit finanziellen Auswirkungen über die laufende Geschäftsführung hinaus,
 - 9) Festlegung der Institutsorganisation,
 - 10) Einwilligung zum Abschluss, zur Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen ab der Vergütungsgruppe E 13 TVL der anzuwendenden tariflichen Vorschriften und zur Gewährung über- oder außertariflicher Leistungen,
 - 11) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - 12) Wahl zweier Kassenprüfer,
 - 13) Entlastung des Vorstandes.
- (3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 bedürfen der Zustimmung des Saarlandes, vertreten durch das zuständige Ministerium.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand und dem Direktor in allen Angelegenheiten Weisung erteilen.

§ 8

Direktor

- (1) Der Direktor ist zuständig für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Direktor hat insbesondere die Aufgaben:
 - 1) die Leitung der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts sowie der Geschäftsverteilung,
 - 2) die Vorlage des künftigen Arbeitsprogramms jährlich bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres,

- 3) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes und seine rechtzeitige Vorlage an die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Direktor muss nachweislich durch wissenschaftliche Publikationen zur Landeskunde des Saarlandes über grundlegende landeskundliche Kenntnisse über das Saarland verfügen. Er führt die Bezeichnung „Direktor des Instituts für Landeskunde im Saarland“.
- (4) Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Saarlandes, vertreten durch das zuständige Ministerium, gewählt. Die Bestellung kann befristet werden. In diesem Fall ist Wiederbestellung zulässig. Scheidet der Direktor aus seinem Amt aus, so übt er seine Funktion bis zur Bestellung eines Nachfolgers aus.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Direktor, dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe:
 - 1) die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten sowie den Abschluss von Werkverträgen unter Beachtung des § 7 Abs. 2 Nr. 10 und 11,
 - 2) einen Rechenschaftsbericht der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und Lage des Vereines im vergangenen Jahr vorzulegen und
 - 3) die Vor- und Nachbereitung der Sitzung aller Organe mit dem jeweiligen Vorsitzenden abzustimmen.
- (4) Der Direktor hat den Vorstand vierteljährlich oder auf Antrag mindestens eines Vorstandsmitgliedes unverzüglich mit einer einwöchigen Ladungsfrist schriftlich einzuberufen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse haben einstimmig zu ergehen. Kann die Einstimmigkeit nicht herbeigeführt werden, ist auf Antrag mindestens eines Vorstandsmitgliedes der Beschlussvorschlag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten des Vereines auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (7) Mit dem Verlust des Amtes als Direktor, Vorsitzender der Mitgliederversammlung oder des Wissenschaftlichen Beirates scheidet das Vorstandsmitglied mit der Wahl eines neuen Amtsträgers aus dem Vorstand aus.

§ 10

Der Wissenschaftliche Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs, höchstens fünfzehn Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch das Saarland, vertreten durch das zuständige Ministerium, auf die Dauer von vier Jahren berufen und auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen; erneute Berufungen sind zulässig. Im Falle der Nachberufung aufgrund des Ausscheidens eines Mitgliedes während der Amtszeit wird ein Mitglied nach dem gleichen Verfahren für die restliche Amtszeit berufen. Der Wissenschaftliche Beirat bleibt bis zur Berufung eines neuen Wissenschaftlichen Beirats im Amt.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat bestimmt in schriftlicher und geheimer Wahl einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit. Der Vorsitzende und der Stellvertreter führen ihre Ämter bis zur Wahl von Nachfolgern weiter.

§ 11

Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand rechtzeitig in allen wichtigen wissenschaftlichen und forschungsorganisatorischen Fragen. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1) Erarbeitung von Vorschlägen und Empfehlungen zu den Forschungsfeldern und zur Arbeitsplanung des Instituts, insbesondere die Publikationstätigkeit betreffend.
 - 2) Bewertung der Forschungsleistungen und Arbeitsplanung des Instituts im Dialog mit Vorstand und wissenschaftlichen Mitarbeitern in der Regel alle vier Jahre. Er fasst die Ergebnisse schriftlich zusammen und berichtet der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über die Bewertungen.
- (3) Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates werden mindestens einmal im Jahr von seinem Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (4) Vorschläge und Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats können im Umlaufverfahren eingeholt werden.

§ 12

Projekte

- (1) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen seiner Projekte auch solche wissenschaftlichen Tätigkeiten und Projekte durchzuführen, die nicht aus der Grundfinanzierung der dem Verein zur Verfügung gestellten Zuwendungsmittel, sondern auch aus zweckgebundenen Mitteln Dritter finanziert werden, wenn dadurch nicht seine Gemeinnützigkeit gefährdet wird.
- (2) Der Verein darf im Rahmen seiner wissenschaftlichen Forschungen an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mitwirken, um damit die theoretischen Forschungen zu vertiefen oder in praktische Anwendungsgebiete einzubinden. Unter Forschungs- und Entwicklungsprogrammen werden weitgehend in Teilprojekte strukturierte und auf bestimmte Ziele gerichtete wissenschaftliche oder technische Forschungs- und Entwicklungsvorhaben verstanden.
- (3) Nicht im Arbeitsprogramm des Vereins enthaltene Projekte sind der Mitgliederversammlung unter Beifügung des Finanzierungsplans anzuzeigen.

§ 13
Haushaltsplan, Rechnungslegung und -prüfung

- (1) Das Saarland, vertreten durch das zuständige Ministerium, stellt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die für die Aufgabenerfüllung im Sinne von § 2 notwendigen Mittel bereit.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung und die Verwendungsprüfung richten sich nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung des Saarlandes und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

§ 14
Personal

- (1) Der Verein hat das Recht, Beschäftigte und sonstige Mitarbeiter (z.B. Praktikanten) einzustellen.
- (2) Beamte und Tarifbeschäftigte des Landes können dem Verein mit Zustimmung des Vorstandes zur Dienstleistung zugewiesen werden.

§ 15
Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die vom Saarland überlassenen Immobilien und beweglichen Sachen an das Land zurückzugeben; im Übrigen fällt das Vereinsvermögen dem Land zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Ort: Schiffweiler

Datum: ##.##.2011